

## **Fernwärmelieferungsvertrag**

Zwischen der

Fernwärme Marktoberdorf GmbH  
Georg-Fischer-Str. 21  
87616 Marktoberdorf

- nachfolgend "Wärmelieferant" genannt -  
und

---

---

---

- nachfolgend "Kunde" genannt -  
für seine Betriebsstelle

---

87616 Marktoberdorf

### **1. Vertragsbestandteile**

Vertragsbestandteile für die Belieferung durch die Fernwärme Marktoberdorf sind folgende Anlagen:

- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV), in ihrer jeweils gültigen Version
- Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte (FFVAV), in Ihrer jeweils gültigen Version
- Gültiges "Preisblatt" zum Vertrag
- Gültiges "Datenblatt" zum Vertrag
- Ergänzende Versorgungsbedingungen der Fernwärme Marktoberdorf
- Technische Anschlussbedingungen (TAB) der Fernwärme Marktoberdorf

Die Regelungen dieses Vertrages gehen denen der Anlagen voran.

### **2. Gegenstand des Vertrages**

Der Wärmelieferant beliefert den Kunden mit Fernwärme, die der Kunde zur Raumheizung, als Prozesswärme und zur Warmwasserbereitung einsetzt. Dazu nutzt der Wärmelieferant den vom Netzbetreiber auf dem Grundstück des Kunden installierten Anschluss

an dessen Fernwärmenetz. Der Hausanschluss besteht aus der Anschlussleitung zwischen den Verteilungsleitungen des Netzbetreibers und der Übergabestation im Kundengebäude sowie der Übergabestation.

Der Anschluss ist auf eine mit dem Netzbetreiber vereinbarte Anschlussleistung erstellt, die im Datenblatt benannt ist. Der Wärmelieferant ist berechtigt, den maximalen Heizwasserdurchlauf auf die vereinbarte Anschlussleistung zu begrenzen. Die Anschlussleistung wurde auf der Grundlage einer vom Kunden veranlassten Ermittlung des Wärmebedarfes seines Gebäudes festgelegt und dem Netzbetreiber mitgeteilt.

Soll eine Leistungserhöhung erfolgen, muss dies vom Kunden mindestens 8 Wochen vorher dem Wärmelieferanten gemeldet werden. Ein Anspruch auf Leistungserhöhung besteht nicht; der Wärmelieferant wird aber im Rahmen der technischen Möglichkeiten des Netzbetreibers versuchen, dem Wunsch des Kunden zu entsprechen.

### 3. Preise und Abrechnung

Der Wärmeverbrauch des Kunden wird in der Übergabestation durch Messung festgestellt und entsprechend des jeweils gültigen Preisblattes berechnet. Die Messeinrichtung ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen auf Kosten des Wärmelieferanten geeicht. Sie wird vom Wärmelieferanten beschafft, eingebaut und bleibt im Eigentum und in der Unterhaltungspflicht des Wärmelieferanten.

Die Zählerablesung erfolgt jeweils zum Zeitpunkt von Wärmepreisänderungen und zum Ende des Abrechnungsjahres. Das Abrechnungsjahr läuft vom 01.01. bis 31.12. wenn nichts anderes vereinbart ist. Zum Ende des Abrechnungsjahres wird eine Schlussrechnung erstellt. Zwischenrechnungen sind auf Anforderung durch den Kunden möglich, müssen aber im Voraus bestellt werden.

Der Wärmepreis setzt sich zusammen aus Leistungspreis, Arbeitspreis und Messpreis. Der Aufwand für Unterhalt, Ablesung und Rechnungsstellung ist mit dem Messpreis abgegolten.

Der Kunde hat die Wärmeentgelte gemäß Preisblatt zu diesem Vertrag zu entrichten. Die Modalitäten für Rechnungslegung und Bezahlung sind in den „Ergänzenden Versorgungsbedingungen der Fernwärme Marktoberdorf“ definiert.

Leistungs- und Messpreis sind auch dann zu entrichten, wenn im Abrechnungsjahr keine Wärme bezogen worden ist. Sie ist bei Lieferbeginn oder -ende während eines Monats anteilig nach Tagen zu entrichten.

Dies gilt in gleicher Weise, jedoch monatsanteilig, bei einer vereinbarten Änderung der bereitgestellten Wärmeleistung in einem laufenden Rechnungsjahr für den geänderten Teil der Wärmeleistung.

### 4. Preisanpassung

Der Wärmelieferant passt die Leistungs- und Arbeitspreise jeweils zum 01. April und 01. Oktober eines jeden Jahres entsprechend nachfolgenden Preisgleitklauseln an.

Als Maßstab für die neuen Werte dienen dabei:

- beim Investitionsgüterindex und den Bruttoverdiensten die Durchschnittswerte des jeweils vergangenen Jahres.
- Bei Gas, Holz und leichtem Heizöl das arithmetische Mittel (auf zwei Stellen gerundet) eines zusammenhängenden Zwölf-Monatszeitraums, der jeweils drei Monate vor einem Preisänderungszeitpunkt endet (d.h. Januar bis Dezember für Preise ab 01. April und Juli bis Juni für Preise ab 01. Oktober).

## Leistungspreis

Verbrauchsunabhängiger Preis für die bereitgestellte Wärmeleistung in EUR/kW/Jahr.

$$P_{\text{neu}} = P_0 * (0,45 * I_{\text{neu}}/I_0 + 0,35 * L_{\text{neu}}/L_0 + 0,2 * Z_{\text{neu}}/Z_0)$$

## Arbeitspreis

Verbrauchsabhängiger Preis für die gelieferte Wärmemenge (MWh) in EUR/MWh

$$A_{\text{neu}} = A_0 * (0,1 * L_{\text{neu}}/L_0 + 0,5 * G_{\text{neu}}/G_0 + 0,3 * H_{\text{neu}}/H_0 + 0,1 * Hel_{\text{neu}}/Hel_0)$$

## Angepasster Arbeitspreis

Bei Abweichung von den TAB (Rücklauftemperatur >60 °C)

Der angepasste Fernwärme-Arbeitspreis  $P_{\text{Abw}}$  für den Fernwärmebezug errechnet sich nach der Formel

$$A_{\text{Abw}} = A * (1 + 0,01 * (T_{\text{RK}} - 60))$$

$T_{\text{RK}}$  = Mittlere Temperatur im Rücklauf der Anlage des Kunden bezogen auf den Abrechnungszeitraum.

$A_{\text{Abw}}$  ist der abweichende, A der aktuelle Fernwärme-Arbeitspreis.

Zur Ermittlung der Preise ab April 2019 dienen die Preise aus dem Preisblatt Oktober 2018 als Ausgangspreise  $P_0$  und  $A_0$ .

$P_{\text{neu}}$  neuer Leistungspreis

$P_0$  Ausgangsleistungspreis

$A_{\text{neu}}$  neuer Arbeitspreis

$A_0$  Ausgangsarbeitspreis

$Z_{\text{neu}}$  neuer Zinssatz Fremdkapital Fernwärmenetz und Energieerzeugungsanlagen.  
Solange sich die Darlehenskonditionen nicht ändern gilt:  $Z_{\text{neu}}/Z_0 = 1$

$Z_0$  Ausgangszinssatz

$I_{\text{neu}}$  neuer Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte Inlandsabsatz, Gewerbliche Erzeugnisse insgesamt (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 2, Lfd.-Nr. 1)

$I_0$  Ausgangswert Investitionsgüterindex (Durchschnitt Jahr 2018)

$L_{\text{neu}}$  durchschnittliche Bruttomonatsverdienste ohne Sonderzahlungen in Euro der vollbeschäftigten Arbeitnehmer im produzierenden Gewerbe und Dienstleistungsbe-  
reich, Energieversorgung (Statistisches Bundesamt, Fachserie 16, Reihe 2.1)

$L_0$  Ausgangswert Bruttomonatsverdienste (Durchschnitt Jahr 2018)

- $G_{\text{neu}}$  neuer Wert für Erdgas nach Index der Erzeugerpreise für gewerbliche Produkte, Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 2, Lfd.-Nr. 633)
- $G_0$  Ausgangswert für Erdgasindex (Durchschnitt Juli 2017 – Juni 2018)
- $H_{\text{neu}}$  neuer Wert für Holz (Pellets) nach Index der Erzeugerpreise für gewerbliche Produkte, Pellets, Briketts, Scheiten o.ä. Formen aus Sägespänen u.a. Sägenebenprodukten (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 2, Lfd.-Nr. 128)
- $H_0$  Ausgangswert für Holzindex (Pellets) (Durchschnitt Juli 2017 – Juni 2018)
- $Hel_{\text{neu}}$  neuer Preis für leichtes Heizöl, Lieferung in Tankkraftwagen an Verbraucher, 40-50 hl pro Auftrag, einschließlich Mineralölsteuer und Erdölbevorratungsbeitrag, aber ohne Umsatzsteuer, Berichtsort München (Statistik der Erzeugerpreise ausgewählter gewerblicher Produkte, Statistisches Bundesamt, Fachreihe 17, Reihe 2)
- $Hel_0$  Ausgangspreis für leichtes Heizöl (Durchschnitt Juli 2017 – Juni 2018)

Sollten die berücksichtigenden Faktoren nicht mehr veröffentlicht oder verändert werden bzw. nicht mehr existieren, wird der Wärmelieferant neue Bezugswerte festlegen, die den wirtschaftlichen Auswirkungen der ursprünglichen Klausel möglichst nahe kommen. Alle Indizes des Statistischen Bundesamtes beziehen sich auf das Basisjahr 2015 = 100.

Falls künftig neue, die Erzeugung oder Verteilung von Wärme mittelbar oder unmittelbar belastende Steuern, Abgaben oder sonstige Umlagen (z.B. EEG, KWK etc.) wirksam werden oder bereits bestehende geändert werden, so ist der Wärmelieferant zu einer Anpassung seiner Entgelte berechtigt, soweit dies nicht über eine Preisanpassung nach der Preisänderungsklausel ohnehin geschieht.

Der Wärmelieferant ist berechtigt die Preisgleitklausel ihrer aus dem Netzbetrieb und der Wärmelieferung tatsächlich entstehenden Kalkulation anzupassen wenn es hier gravierende Änderungen gibt, z.B. bei neuen Wärmelieferanten oder -quellen oder weiteren größeren Baugebieten.

## 5. Zutrittsrecht

Der Kunde hat dem Wärmelieferanten und dessen Beauftragten den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart.

## 6. Vertragsdauer

Der Vertrag wird zunächst auf 10 Jahre abgeschlossen, gerechnet nach Inbetriebnahme der Wärmeversorgung laut Inbetriebnahmeprotokoll. Er verlängert sich jeweils um 5 weitere Jahre, sofern er nicht von einer der Vertragsseiten mit einer Frist von 9 Monaten zum jeweiligen Ablauf der Vertragszeit schriftlich gekündigt wird.

Mit Beginn der Laufzeit treten alle vorhergehenden Verträge über die Wärmelieferung zwischen den Vertragspartnern außer Kraft.

Die ersten Entgeltzahlungen sind ab der Inbetriebnahme der Wärmeversorgung zu entrichten. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme wird in einem gemeinsamen Protokoll festgehalten

## 7. Vertragsübergang

Mit dem vorzeitigen Ausscheiden des Kunden aus dem Vertrag kann sich der Wärmelieferant einverstanden erklären, wenn ein Rechtsnachfolger in den Wärmelieferungsvertrag eintritt. Solange der Rechtsnachfolger seinen Eintritt in den Wärmelieferungsvertrag nicht rechtswirksam erklärt und der Wärmelieferant nicht zugestimmt hat, haftet der Kunde für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus diesem Vertrag.

Mit einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages kann sich der Wärmelieferant nach freiem Ermessen einverstanden erklären, wenn der Kunde die nicht gedeckten Investitionsanteile und sonstige Aufwendungen ablöst, dies betrifft vor allem den Baukostenzuschuss.

## 8. Weiterleitung von Wärme

Der Kunde ist berechtigt, die Wärme an seine Mieter weiterzuleiten. In diesem Fall ist er verpflichtet sicherzustellen, dass diese gegenüber dem Wärmelieferanten keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben können als sie in den §§ 6 und 7 der AVB-FernwärmeV festgelegt sind. Gleiches gilt wenn der Kunde mit Zustimmung des Wärmelieferanten berechtigt ist, die Wärme an sonstige Dritte weiterzuleiten.

## 9. Sonstige Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, diese Bestimmungen durch im wirtschaftlichen Erfolg ihnen gleichkommende rechtsgültige Bestimmungen zu ersetzen. Eine den wirtschaftlichen Interessen beider Vertragspartner Rechnung tragende Bestimmung ist von den Vertragspartnern auch einzusetzen, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine Vertragslücke herausstellt.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Gerichtsstand ist Kaufbeuren.

Alle zur Erfüllung dieses Vertrags erforderlichen, auf die Person des Kunden bezogenen Daten können bei Bedarf elektronisch gespeichert und verarbeitet und - soweit zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig - an andere Stellen weitergegeben werden. Der Betreiber verpflichtet sich, die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten.

Sofern dieser Vertrag vom Kunden nicht als Unternehmer in Ausübung seiner gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit abgeschlossen wird, sind Kunde und Lieferant erst nach Ablauf der Frist zur Ausübung des Widerrufsrechts, über das der Kunde gesondert belehrt wird, dazu verpflichtet, ihre nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen zu erbringen. Insbesondere muss der Lieferant erst nach Ablauf dieser Frist mit der Errichtung des Hausanschlusses und der Ausführung der Arbeiten beginnen, die erforderlich sind, um die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen erbringen zu können.

Marktoberdorf, den

Marktoberdorf, den

---

Unterschrift Wärmelieferant

---

Unterschrift Kunde